Unser aktuelles Interview

Grundlegende Aufgaben bei der weiteren Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts-

Die neue Etappe der Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED, deren Kern die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik ist, stellt an alle Bereiche unserer Gesellschaft hohe Ansprüche. Aus ihr ergeben sich auch die entscheidenden Maßstäbe für die weitere Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts bei der planmäßigen Entwicklung und effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens. Über die damit verbundenen grundlegenden Aufgaben informierten wir uns bei Wolfgang B e y r e u t h e r , Mitglied des Zentralkomitees der SED und Staatssekretär für Arbeit und Löhne.

Foto: ADN-ZB/Brüggmann

Genosse Staatssekretär, die 3. Tagung des Zentralkomitees der SED und ebenso die jüngste Tagung der Volkskammer, auf der das Gesetz über den Fünf jahrplan 1986 bis 1990 beschlossen wurde, haben eindrucksvoll bestätigt, daß die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik auch künftighin unser Handeln bestimmt. Zugleich wurde deutlich, daß sich aus den im Fünf jahrplan abgesteckten Zielen hohe Anforderungen an alle Leiter ergeben: ihre Kollektive zu schöpferischen Leistungen zu motivieren und die Arbeit entsprechend exakt zu organisieren. Dabei spielt das Arbeitsrecht als Leitungsinstrument eine wichtige Rolle.

Welche prinzipiellen Aufgaben ergeben sich aus Ihrer Sicht gegenwärtig für das Arbeitsrecht?

Die Dokumente des XI. Parteitages der SED, insbesondere der Bericht des Zentralkomitees und die Direktive zur Entwicklung der Volkswirtschaft, sind für den Zeitraum bis 1990 die bestimmende Grundlage für unser gesamtes gesellschaftliches Voranschreiten. Aus diesen Dokumenten leiten sich also auch die prinzipiellen Aufgaben für die weitere Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts ab.

Das Arbeitsrecht hat insbesondere zur Erhöhung der Effektivität der lebendigen Arbeit und zum volkswirtschaftlich effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens beizutragen. Darauf sind vor allem die Regelungen zur Förderung der schöpferischen Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, zur Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen, zur effektiven Arbeitsorganisation und zur Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin, zur materiellen und moralischen Stimulierung hoher Leistungen sowie zur Aus- und Weiterbildung der Werktätigen gerichtet. Zum anderen werden mit Hilfe arbeitsrechtlicher Regelungen wesentliche Ziele und grundsätzliche Anliegen unserer Sozialpolitik verwirklicht: von der Gewährleistung des Rechts auf Arbeit für jeden Bürger über den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen, die Leistungen der Sozialversicherung bei Krankheit und Mutterschaft bis zur Gewährung von Renten. Schließlich ist das Arbeitsrecht darauf gerichtet, eine hohe Rechtssicherheit zu gewährleisten, die gesetzlich fixierten Rechte der Werktätigen zu wahren und Konflikten vorzubeugen.

Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik widerspiegelt sich im Arbeitsrecht darin, daß ein untrennbarer Zusammenhang zwischen den Anforderungen der Gesellschaft an die initiativreiche und effektive Arbeit jedes Werktätigen einerseits und den Ansprüchen der Werktätigen auf Mitentscheylung, auf materielle und moralische Anerkennung ihrer Leistungen, auf Sicherheit des Arbeitsplatzes und soziale Geborgenheit andererseits besteht. Anders ausgedrückt: Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zeigt sich in der Einheit von Rechten und Pflichten.

Grundlegende Voraussetzung, für die Verwirklichung des Arbeitsrechts in diesem Sinne ist und bleibt die ständige Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie im Betrieb. Das heißt, es kommt vor allem darauf an, die arbeitsrechtlich ausgestalteten Formen der engen Verbindung von Einzelleitung, gewerkschaftlicher Mitbestimmung und unmittelbarer Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des Betriebes immer besser im Interesse der Erhöhung der Effektivität der Arbeit und der Persönlichkeitsentwicklung jedes einzelnen *zu* nutzen.

Wenn im Bericht des Zentralkomitees an den XI. Parteitag gesagt wird, daß wir jetzt über ein umfassendes Gesetzeswerk verfügen, das allen Bürgern die gleichen Rechte und Freiheiten garantiert, die Würde des Menschen schützt und sein Handeln im Sinne des sozialen Fortschritts fördert, dann gilt das auch für das Arbeitsgesetzbuch und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Es kommt also in den nächsten Jahren darauf an, die auf diesem Gebiet geltenden Regelungen in ihrer Gesamtheit konsequent durchzusetzen und damit einen effektiven Beitrag zur weiteren Verwirklichung unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik zu leisten.

Das Gesetz über den Fünf jahrplan sieht vor, im Zeitraum bis 1990 das Entwicklungstempo der Arbeitsproduktivität weiter zu beschleunigen — in der Industrie durchschnittlich um 8,5 Prozent jährlich. Wie kann durch die Anwendung des Arbeitsrechts die Verwirklichung dieser wichtigen Aufgabe unterstützt werden? *1

Der Hauptweg, um die Arbeitsproduktivität auf der Basis der Schlüsseltechnologien in bisher nicht gekanntem Maße zu steigern, ist die sozialistische Rationalisierung. Das stellt höhere Anforderungen an den rationellen Einsatz des Arbeitsvermögens. Auch in den kommenden Jahren sind auf dem Wege der Schwedter Initiative durch Wissenschaft und Technik — eingeschlossen die wissenschaftliche Arbeitsorganisation (WAO) — Arbeitszeit und Arbeitsplätze in beträchtlichem Maße einzusparen und Werktätige für die Lösung volkswirtschaftlich vorrangiger Aufgaben zu gewinnen. Schwerpunkte sind dabei die schnelle Weiterentwicklung des Rationalisierungsmittelbaus, die Erweiterung der. Mehrschichtarbeit und die Erhöhung der Konsumgüterproduktion. Daß alle diese Maßnahmen stets mit der Verbesserung der Arbeite- und Lebensbedingungen der Werktätigen verbunden sind, entspricht dem Charakter der Rationalisierung in unserer sozialistischen Gesellschaft.

So wurden im Zeitraum von 1981 bis 1985 durch Maßnahmen der WAO 1 183 000 Arbeitsplätze um- bzw. neugestaltet. Gleichzeitig wurden für 342 000 Werktätige Arbeitserschwernisse beseitigt, und die Arbeitssicherheit wurde weiter erhöht. Die Unfallhäufigkeit konnte von 28,5 Unfällen je 1 000 Beschäftigte im Jahr 1981 auf 24,1 im Jahr 1985 gesenkt werden.

Der Fünfjahrplan 1986 bis 1990 stellt, anknüpfend an die guten Ergebnisse des vergangenen Planjahrfünfts, höhere Ziele. Er sieht die Um- und Neugestaltung von 1,3 Millionen Arbeitsplätzen und die Beseitigung von Arbeitserschwernissen füf 450 000 Werktätige vor. Arbeitsplätze mit einem hohen Anteil körperlich schwerer, manueller und monotoner Arbeit sowie die Arbeitsbedingungen der Schichtarbeiter bilden dabei den Schwerpunkt. Besondere Aufmerksamkeit muß der Reduzierung von manuellen Arbeitsprozessen gelten. Meist sind diese Prozesse mit schwerer körperlicher Arbeit verbunden und, bedingt durch den niedrigen Mechanisierungsgrad, oft wenig produktiv. Gerade bei Handarbeit, insbesondere beim Bewegen von Lasten sowie bei Wartungs-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten, treten die meisten Arbeitsunfälle auf. Darum bringt die Rationalisierung hier mehrfachen Effekt: Produktivitätssteigerurig, Abbau von Arbeitserschwernissen und Verringerung der Unfallgefahr.

Es ist und bleibt ein unumstößlicher Grundsatz sozialistischer Rationalisierung, daß jedem Werktätigen das Recht auf Arbeit garantiert ist und für jeden eingesparten Arbeitsplatz dem betreffenden Werktätigen eine neue, zumeist anspruchsvollere und inhaltsreichere Tätigkeit gesichert wird.